



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

33
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 5. Februar 2018

Nummer 5

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
48.	10. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – vom 24. November 2017		Seite 33
49.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Umbau des Bahnhofs Krauthausen in Niederzier		Seite 34
50.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für die Änderungen im Bahnhof Jülich		Seite 35
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
51.	Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Wirtschaftsplan 2018 Beschlussfassung		Seite 35
52.	Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung		Seite 35
53.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 36
54.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 36
55.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches		Seite 36
56.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches		Seite 36
E		Sonstiges	
57.	Liquidation h i e r : cologne dance project e. V. mit Sitz in Köln		Seite 37
58.	Liquidation h i e r : Bernhard-Krawinkel-Stiftung e. V.		Seite 37
59.	Liquidation h i e r : Verein Zeit für Wissen e. V.		Seite 37
60.	Liquidation h i e r : FamilienNetzwerk Pulheim e. V.		Seite 37
61.	Liquidation h i e r : City of light e. V.		Seite 37
62.	Liquidation h i e r : Ingenieurfreunde FH Aachen e. V.		Seite 37
63.	Liquidation h i e r : Reisevereinigung Rurtal-Dremmen e. V.		Seite 37
64.	Liquidation h i e r : Förderverein Gemeinschaftshauptschule Lohmar		Seite 37

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

48. 10. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – vom 24. November 2017

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW.

S. 621/SGV. NRW 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 24. November 2017 folgende 10. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 10. Änderungssatzung vom 24. November 2017 folgenden Wortlaut.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c) Landkreis Neuwied lit. dd) wird wie folgt geändert:

dd) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) – bb) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 3

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2

Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres durch einseitige Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn eine Kündigungsfrist von einem Jahr eingehalten worden ist. Die Kündigungserklärung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstandsvorsteher zu erfolgen. Eine Kündigung ist frühestens, außer in den Fällen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich.

2. Absatz 3

Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist der Austritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises erst zum 31. Dezember 2027 möglich, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Absatz 4

Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet grundsätzlich auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, da diesem durch den Austritt entstehen. Einzelheiten zu der Auseinandersetzungsregelung ergeben sich aus Abs. 5.

4. Absatz 5 wird neu eingefügt

Ist ein Verbandsmitglied nach Abs. 2 wirksam ausgeschieden, so ist anschließend zwischen dem Zweckverband und dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied eine Vereinbarung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Pflichten herbeizuführen (vermögensrechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung), welche einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbliebenen Mitglieder mit denjenigen Interessen des ausgeschiedenen Mitglieds gewährleistet.

5. Absatz 6 wird neu eingefügt

Ist eine Einigung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gemäß Abs. 5 nicht zu erzielen, ist die

Aufsichtsbehörde gemäß § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen. Bleiben die Schlichtungsversuche der Aufsichtsbehörde erfolglos, weil sich die Beteiligten nicht einigen können, entscheidet gemäß § 20 Abs. 1, S. 3 GkG NRW die Aufsichtsbehörde über die Bedingungen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung.

6. Absatz 5 alt wird zu Absatz 7

Die Regelungen des Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß, wenn ein Zweckverbandsmitglied seine Aufgabenübertragung nach § 4 ganz oder teilweise zurücknimmt.

Artikel 4

§ 22 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) in ihrer Sitzung am 24. November 2017 beschlossene, 10. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 25. Januar 2018

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.1.-REK/10

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2018, S. 33

49. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Umbau des Bahnhofs Krauthausen in Niederzier

Die RTB GmbH hat am 12. Oktober 2017 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVP i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVP sowie Anlage 3 UVP ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe: Die Vorhabenträgerin beantragt den Umbau und die Verschiebung des Bahnsteigs um 30 m und die Verschiebung des Gleis 2 im Bf. Krauthausen um 230 m Richtung Süden. Daneben wird zur signaltechnischen Optimierung ein ESTW-R Gebäude errichtet. Das Vorhaben liegt an der Strecke Jülich – Düren in Niederzier. Betroffen ist im Wesentlichen das Betriebsgelände.

In die Natur und Landschaft wird nur in geringem Umfang eingegriffen. Die Eingriffe werden in vollem Umfang kompensiert.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Die artenschutzrechtliche Betrachtung führt zu keinen Beeinträchtigungen. Der Flächenverbrauch ist gering. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2018, S. 34

50. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für die Änderungen im Bahnhof Jülich

Die RTB GmbH hat am 12. Oktober 2017 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe: Die Vorhabenträgerin beantragt die Verlegung einer Weiche um 14 m sowie die den Neubau eines ESTW-R-Gebäudes auf Bahngelände im Bahnhof in Jülich.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind nicht relevant. Ein weiterer Flächenverbrauch ist nicht geplant. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden ebenfalls nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2018, S. 35

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**51. Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
Wirtschaftsplan 2018
Beschlussfassung**

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Der Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wird 2018 in

Erträgen auf	5 521 000 €
Aufwendungen auf	5 909 000 €
und der Vermögensplan auf	2 218 000 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird 2018 auf höchstens 700 000 € festgesetzt.

3. Die Wassergebühr wird für 2018 auf 0,72 €/m³ festgesetzt.

Das Wasserentnahmeentgelt (d. Z. 0,05 €/m³) und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

Wermelskirchen, den 12. Dezember 2017

Verbandsvorsteher Vorsitzender der
Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 35

52. Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Geschäftszeichen 61.h 2-7-2016-1

Dortmund, den 25. Januar 2018

Antragsteller: RWE Power AG

Vorhaben: Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Beseitigung des Manheimer Fließes im Abbaugbiet des Tagebaus Hambach

Antrag: Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung vom 22. Dezember 2015

Die RWE Power AG beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Beseitigung des Manheimer Fließes im Abbaugbiet des Tagebaus Hambach. Der zur Plangenehmigung stehende Bereich des Manheimer Fließes befindet sich nördlich von Buir im Flussgebiet Nr. 274.7224 und verläuft beginnend im Bereich an der Landesstraße L 276 zwischen Buir und A4 alt in östlicher Richtung bis zur Abbaugrenze des Tagebaus Hambach an der B 477 alt. Bei dem Manheimer Fließ handelt es sich um ein Gewässer mit einem trapezförmigen Grabenprofil. Das durch die Gewässerbeseitigung betrof-

fene Gebiet wird bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist weder wasser- noch landschaftsrechtlich unter Schutz gestellt. Das Manheimer Fließ durchschneidet den süd-östlichen Teil des Abbaugebietes des Tagebaus Hambach. Das Einzugsgebiet liegt teilweise im und teilweise außerhalb (südlich) des Abbaugebietes. Die Wasser aus dem südlichen Einzugsgebiet werden über diverse Gräben dem Manheimer Fließ zugeführt. Voraussichtlich ab 2019/20 wird der mittlere Gewässerabschnitt bergbaulich in Anspruch genommen, so dass ab diesem Zeitpunkt die Wässer aus dem südlichen Einzugsgebiet abgeleitet werden müssen. Die vollständige Beseitigung des Gewässers wird voraussichtlich bis etwa Ende 2022 erfolgen.

Da das Vorhaben vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 Abs. 1 UVPG die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), weiter anzuwenden. Dementsprechend ist für die Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung vom 15. Dezember 2006, geändert durch Artikel 1 G. v. 9. Dezember 2006 BGBl. I S. 2819) i. V. m. § 1 UVPG NRW durchzuführen.

Die Gewässerausbaumaßnahme in Form der Beseitigung ist der Nummer 13.18 der Anlage 1 des UVPG zuzurechnen. Dementsprechend war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zugänglich.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Sven G ü n t h e r

ABl. Reg. K 2018, S. 35

53. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000017782 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 26. Januar 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 36

54. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 301459160, 3072085719, 3073142824, 3072960028, 3072197035.

Aachen, den 23. Januar 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 36

55. **Vorstandsbeschluss** **über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3009089990 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 26. Januar 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 36

56. **Vorstandsbeschluss** **über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000461768 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 23. Januar 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 36

E Sonstiges

57. Liquidation

h i e r : cologne dance project e. V. mit Sitz in Köln

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2017 wurde die Auflösung des Vereins mit Wirkung auf den Ablauf des 31. Januar 2018 beschlossen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich zu melden. Liquidator: Mario Huste, Urbacher Weg 12, 51149 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 37

58. Liquidation

h i e r : Bernhard-Krawinkel-Stiftung e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 600334 eingetragene „Bernhard-Krawinkel-Stiftung e. V.“ mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: Bernhard-Krawinkel-Stiftung e. V., c/o Leop. Krawinkel GmbH & Co. KG, Kölner Straße 118, 51702 Bergneustadt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 37

59. Liquidation

h i e r : Verein Zeit für Wissen e. V.

Der Verein Zeit für Wissen e. V. (VR 19138 AG Köln) mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

– Frau Antje Ragas, geboren am 29. Januar 1953, wohnhaft Siefer Hof 16 in 51429 Bergisch Gladbach, und

– Herrn Lothar Hude, geboren am 25. Januar 1954, wohnhaft Frankenstraße 60 in 50858 Köln,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 37

60. Liquidation

h i e r : FamilienNetzwerk Pulheim e. V.

Der Verein FamilienNetzwerk Pulheim e. V. (VR 301098 AG Köln) mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 37

61. Liquidation

h i e r : City of light e. V.

Der Verein City of light e. V. (VR 601347 AG Köln) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 37

62. Liquidation

h i e r : Ingenieurfreunde FH Aachen e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 959 eingetragene Verein Ingenieurfreunde FH Aachen e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 37

63. Liquidation

h i e r : Reisevereinigung Rurtal-Dremmen e. V.

Der Verein Reisevereinigung Rurtal-Dremmen e. V. (VR 70397 AG Aachen) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 37

64. Liquidation

h i e r : Förderverein Gemeinschaftshauptschule Lohmar

Der Verein „Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Lohmar e. V.“ mit dem Sitz in Lohmar, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 1244, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Hermann-Löns-Straße 35, 53797 Lohmar.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 37



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.